

Endlich hat noch die Invalidenversicherung den Zweck der vorbeugenden Krankenfürsorge: ist ein Versicherter dergestalt erkrankt, daß als Folge der Krankheit Erwerbsunfähigkeit zu besorgen ist, welche einen Anspruch auf Invalidenrente begründet, so kann auf Kosten der Invalidenversicherung ein Heilverfahren im weitesten Umfang bei ihm eingeleitet werden.

Die Durchführung der Invalidenversicherung erfolgt durch die Landesversicherungsanstalten, deren es in Preußen in jeder Provinz eine, in Deutschland 31 gibt. Jede Versicherungsanstalt wird auf Grund eines Statuts verwaltet, das der aus mindestens je 5 gewählten Vertretern der Arbeitgeber und der Versicherten bestehende „Auschuß“ beschließt. Der Vorstand der Anstalt besteht aus einem Vorsitzenden, der höherer Beamter ist, aus anderen beamteten Mitgliedern und aus Vertretern der Arbeitgeber und der Versicherten, die vom Auschuß gewählt werden.

Jede Versicherungsanstalt verwaltet ihre Einnahmen und ihr Vermögen selbständig. Da es sich herausgestellt hat, daß die Ausgaben der einzelnen Versicherungsanstalten an Renten sehr verschiedene sind, so wird ein Teil dieser Ausgaben durch alle Versicherungsanstalten gemeinsam getragen.

Der Anspruch auf Bewilligung einer Rente ist bei der unteren Verwaltungsbehörde (Bürgermeister oder Landrat zc.) anzumelden. Der Vorstand der Versicherungsanstalt entscheidet, ob der Anspruch begründet ist oder nicht. Gegen den Bescheid steht dem Versicherten innerhalb eines Monats die „Berufung“ an das — bei der Unfallversicherung erwähnte — Schiedsgericht für Arbeiterversicherung und gegen dessen Entscheidung beiden — Versicherungsanstalt und Versicherten — innerhalb eines Monats die „Revision“ beim Reichs-Versicherungsamt offen.

M.

Jagd und Jagdrecht.

a) Der wirtschaftliche Wert der Jagd.

Für einen Staat mit intensiver landwirtschaftlicher Kultur ist der Nutzen des Wildes ein volkswirtschaftlich negativer, d. h. der Schaden, den das Wild an den Kulturen anrichtet, überwiegt bei weitem den Wert des erlegten Wildes. Wenn sich das Wild auch teilweise von solchen vegetabilischen Stoffen nährt, die die Land- und Forstwirtschaft nicht mehr mit Nutzen verwenden kann, so machen diese doch nur den kleinsten Teil seiner Nahrung aus; zum weitaus größten leben sie auf Kosten des land- und forstwirtschaftlichen Ertrages. Dabei ist der Wildschaden bei der Landwirtschaft insofern vielleicht noch nicht so groß, wie an den Forstkulturen, als es sich hier meist nur um die Beschädigung der Jahresernte handelt, während in der Forstwirtschaft die Kulturfolge vieler Jahre beeinträchtigt oder vernichtet werden.

Würden die Forstwirte den durch Abäßen von Knospen und Trieben, durch Verzehren von Früchten, Abnagen der Rinde (Schälen), Fegen und